

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

(Nr. 2364.) Verordnung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier. Vom 3. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *ic. ic.*

verordnen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Vernehmung des Gutachtens der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, was folgt:

§. 1.

Wird eine katholische Kuratstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so verbleibt dessen Erben das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate, vom 1sten desjenigen Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit Verwaltung der Stelle verbundenen Kosten und Lasten.

Die bischöfliche Behörde bestellt während dieser Zeit den Administrator und bestimmt auch dessen Remuneration. — Demselben muß das zu seinem Bedarf erforderliche Geleß in der Amtswohnung sofort eingeräumt werden.

§. 2.

Zur Bestimmung des Antheils der Erben an dem Einkommen (§. 1.) wird dessen Jahresbetrag vom 1. Januar bis zum 31. Dezember berechnet und dieser nach Verhältniß der Zeit getheilt.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf die Pacht- und Miethgelder der zu der Stelle gehörrigen Gärten, Aecker, Wiesen und anderen Grundstücke Anwendung. — Sind die Grundstücke durch Selbstbewirthschaftung genutzt

Jahrgang 1843. (Nr. 2364.)

45

1007

(Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1843.)

worden, so werden die Früchte nach deren Einsammlung, so wie die Kosten der Einsaat und Bestellung durch zwei Sachverständige abgeschätzt.

Der Ueberschuß, welcher sich nach dem aus den Abschätzungen beider Taxatoren gezogenen Mittelsage ergibt, wird in gleicher Art wie das Pachtgeld getheilt. Von den beiden Sachverständigen wird der Eine durch die Erben und der Andere durch den Nachfolger im Benefizium, oder falls dieser noch nicht ernannt ist, durch den Vertreter des erledigten Benefizii gewählt. Findet die Wahl Widerspruch, so geht solche auf den kompetenten Land-Dechant über.

§. 4.

Stolgebühren und Oblationen für geistliche Handlungen bleiben von den zur Theilung kommenden Einkünften (§§. 1—3.) ausgeschlossen, und werden ganz von demjenigen bezogen, welcher die Handlung verrichtet hat. Dasselbe gilt von Memorial- und Anniversarien-Stipendien, selbst wenn solche bei der Dotation der Stelle dem Kurat-Geistlichen auf sein Amts-Einkommen besonders angerechnet seyn sollten.

§. 5.

Die Auseinandersetzung wird durch die bischöfliche Behörde geleitet und festgestellt. — Den Betheiligten ist gegen deren Entscheidung die Berufung auf rechtliches Gehör gestattet; es muß aber solche binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden. Auch kann die bischöfliche Behörde, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, selbst die Sache auf den Rechtsweg verweisen.

§. 6.

Ergeben sich bei der Auseinandersetzung streitige Fragen, worüber die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmung enthält, so finden bei der Entscheidung die Vorschriften des Civilrechts, insbesondere die vom Nießbrauche, Anwendung.

§. 7.

Diejenigen Inhaber von Kuratstellen, welche zu deren definitivem titulirten Besitze vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung gelangt sind, und ihren Vorgängern oder deren Erben das Amts- oder Nachjahr, oder beides haben zugestehen müssen, dafür aber ein Gleiches bei ihrem dereinstigen Abgange oder zu Gunsten ihrer Erben zu erwarten hatten, behalten den Anspruch hierauf unverkürzt; ihre Nachfolger müssen diesen Anspruch gegen sich gelten lassen, erhalten aber dennoch nur Anspruch auf die im §. 1. bestimmten Rechte.

§. 8.

Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Benefiziaten das Einkommen der Stelle

zu

zu genießen haben, so ist das hieraus entstehende Ersparniß nach näherer Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Benefizii zu verwenden.

§. 9.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8.) finden keine Anwendung, wenn eine Stelle durch Versetzung oder durch Amtsentsetzung erledigt wird. In dem Falle einer Versetzung tritt der Versetzte mit demjenigen Tage aus dem Genuße des Einkommens seiner bisherigen Stelle, an welchem er zum Genuße des Einkommens der neuen Stelle gelangt; in dem Falle einer Amtsentsetzung verliert der Entsetzte das Einkommen seiner bisherigen Stelle mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§. 10.

Die Rechte der Administratoren einer erledigten Kuratstelle auf das mit der Stelle verbundene Einkommen sind lediglich nach den Bedingungen zu beurtheilen, unter denen ihnen die Verwaltung aufgetragen worden ist.

§. 11.

Alle den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung betreffende ältere Gesetze, Verordnungen, Statuten, Kapitelsbeschlüsse, bischöfliche Ordinationen und Observanzen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 3. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bopen. Mühl. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. Gr. v. Arnim.